



## **Anordnung über die Installation einer Bildaufzeichnungsanlage an der Klappbrücke in Greifswald- Wieck**

1. Hiermit hebe ich meine Anordnung über die Installation einer Bildaufzeichnungsanlage an der Klappbrücke in Greifswald- Wieck vom 22. Oktober 2012 auf.
2. Hiermit ordne ich die Errichtung einer Bildaufzeichnungsanlage an der Polleranlage der Klappbrücke in Wieck an.
3. Die aufgezeichneten Bilder dienen der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit an der denkmalgeschützten Klappbrücke und insbesondere der Verfolgung von Straftaten.
4. Rechtsgrundlage dieser Verordnung ist das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011.
5. Diese Anordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für die Dauer von 10 Jahren.

### Sachdarstellung/ Begründung:

Die Klappbrücke in Greifswald- Wieck ist nach Ihrer Teileinziehung im Jahre 1998 als Fuß- und Radweg gewidmet, Ausnahmen zur Befahrung mit Kfz regelt die jeweils gültige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Zugangskontrollsystems an der Klappbrücke im August 2011 wurde versucht, die missbräuchliche Benutzung der Brücke durch „Hinterherfahren“ einzuschränken.

### Verfahrensbeschreibung:

1. Es werden 3 Kameras installiert, die nur im Ereignisfall jeweils 1 verpixeltes Bild speichern.
2. Der Ereignisfall ist als unregelmäßiges Ereignis(UE) in 2 Situationen definiert:
  - a) Endlagenauswertung (Blockierung des Poliers z.B. durch Unfall),
  - b) Schleifenreihenfolge nicht plausibel (z. B. Hinterherfahren).
3. Wird ein UE festgestellt, erhält der Betreiber eine Alarmmeldung. Diese bleibt solange bestehen, bis diese quittiert wird. Die entstandenen Bilddaten sind verpixelt und nach 4 Tagen automatisch gelöscht.
4. Die Entpixelung der Bilddaten ist nur bei Hinzuziehung einer 2. autorisierten

Person durch den Betreiber (Hafenmeister) des Bedien- PC's möglich. Diese Person wird ein Mitarbeiterin des Rechtsamtes der Universitäts-und Hansestadt Greifswald sein.

5. Während einer Bildaufzeichnung an der Klappbrücke erfolgt eine optische Signalisation „BILDAUFZEICHNUNG AN“. Ist die Aufzeichnung beendet, erlischt diese Anzeige.

Greifswald, den **22. Okt. 2015**



Dr. König  
Oberbürgermeister

Straftatbestände sind nach folgenden Gesetzen gegeben:

- StVO
- SGB
- Landeswassergesetz MV
- Verkehrsgefährdung
- Sachbeschädigung öffentlichen Eigentums
- Gewässerverschmutzung

Greifswald, den **22. Okt. 2015**



Dr. König  
Oberbürgermeister